Allgemeine Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

Vereinfachte Flurbereinigung

Brebber-Graue

Landkreis Diepholz
Verf.-Nr. 2678

Erläuterungsbericht

Inhalt Seite

1. Allgemeines 2
2. Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Brebber-Graue 2
3. Lage des Flurbereinigungsgebietes 3
4. Planungsgrundsätze 4
4.1 Verkehrsanlagen 4
4.2 Ausbau des Wegenetzes 5
4.3 Gewässerentwicklung 5
4.4 Landschaftsgestaltende Anlagen 6
5. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit 7

1. Allgemeines

Im Flurbereinigungsprogramm 2018 für das Land Niedersachsen ist das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Brebber-Graue als "Verbindliches Projekt“ enthalten. Die Einleitung des Verfahrens ist für 2018 vorgesehen.

In einer intensiven Vorbereitungsphase [1] wurden in enger Zusammenarbeit mit einem aus Bürgern und örtlichen Akteuren zusammengesetzten Arbeitskreis von 20 Personen die Verfahrensziele, die vorläufigen Abgrenzungen des Verfahrensgebietes und die vorliegenden allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (sog. Neugestaltungsgrundsätze) erarbeitet. Die Erarbeitung der Neugestaltungsgrundsätze erfolgte in 8 Arbeitskreissitzungen im Zeitraum Februar 2017 bis Januar 2018. Der ULV Meerbach und Führse und der ULV Gr. Aue wurden intensiv beteiligt, der Bürgermeister sowie Mitglieder des Gemeinderates sind Mitglieder im AK. Der NABU -mit einem örtlichen Vertreter- ist an den Beratungen im Arbeitskreis beteiligt worden. Im Folgenden werden die Neugestaltungsgrundsätze für das Projekt Brebber-Graue beschrieben.

Die Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische Rahmenkonzept und stellen dar, durch welche Maßnahmen im Sinne von § 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die Ziele der vereinfachten Flurbereinigung Brebber-Graue erreicht werden können. Die Neugestaltungsgrundsätze sind zudem maßgebend für die spätere Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41).

Die örtliche Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - als Obere Flurbereinigungsbehörde - erfolgte 22.01.2018.

2. Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Brebber-Graue

Mit der Durchführung der Flurbereinigung Brebber-Graue werden nachfolgende Ziele verfolgt, die als agrarstrukturelle, landwirtschaftlich- betriebswirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Ziele zusammengefasst werden können.

Agrarstrukturelle Ziele:

- Erhalt und Sicherung einer wettbewerbsfähigen, zukunftsorientierten Landwirtschaft
- Entflechtung konkurrierender Nutzungsansprüche, insbesondere zwischen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Naturschutz.

Landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche Ziele:

- Anpassung des Wirtschaftswegenetzes an die heutigen Bewirtschaftungserfordernisse
- Verbesserung der Erschließungsverhältnisse durch den Ausbau von Wegen mit nicht ausreichend tragfähiger Befestigung unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Notwendigkeiten
- Aufhebung von befestigten und unbefestigten Wirtschaftswegen, die für die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen künftig nicht mehr erforderlich sind
- Flächentausch und Zusammenlegung von Grundstücken zur Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Pachtsituation

Außerlandwirtschaftliche Ziele:

Entwicklung von Natur und Landschaft
insbesondere:

- Flächenmanagement zur Unterstützung von Planungen der Wasserwirtschaft an der Graue
- Entwicklungsmaßnahmen am Allerbruchgraben und am Darloger Graben
- Gestaltung der defizitär ausgestatteten Bereiche durch linienhafte und flächige Landschaftselemente wie Baumreihen, Gehölz-, Blüh- und Sukzessionsstreifen und Feuchtbiotope.

[1] vgl. Ziffer 1 der Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbPlanung), RdErl. d. ML v. 11.12.2014 (Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 91) - VORIS 78350 -

- Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes, insbesondere zur verbesserten Biotopausstattung des Landschaftsraumes und zur Vernetzung der vorhandenen Landschaftselemente

Weitere außerlandwirtschaftliche Ziele:

Förderung der gemeindlichen Entwicklungsziele
insbesondere Unterstützung:

- bei Umsetzung von siedlungsrechtlichen Einzelbauvorhaben
- bei der Landschaftsgestaltung und der Einrichtung eines Kompensationsflächenpools.
- bei der Erschließung der Feldmark für „sanften“ Tourismus und Naherholung

Verfahrensart und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes

Um die genannten Ziele möglichst umfassend und nachhaltig erreichen zu können, ist die Durchführung der Flurbereinigung Brebber-Graue als vereinfachtes Verfahren nach § 86 FlurbG vorgesehen.

Das Flurbereinigungsgebiet gehört zum Gebiet der Gemeinde Asendorf und beinhaltet im Wesentlichen die Gemarkungen Brebber und Graue vollständig. Einzelne Flächen der westlich angrenzenden Gemarkung Dienstborstel (Gemeinde Staffhorst) sind in die Planungen einbezogen.

Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist der Gebietskarte zu entnehmen. Die Verfahrensfläche umfasst rd. 1.750 ha.

3. Lage des Flurbereinigungsgebietes

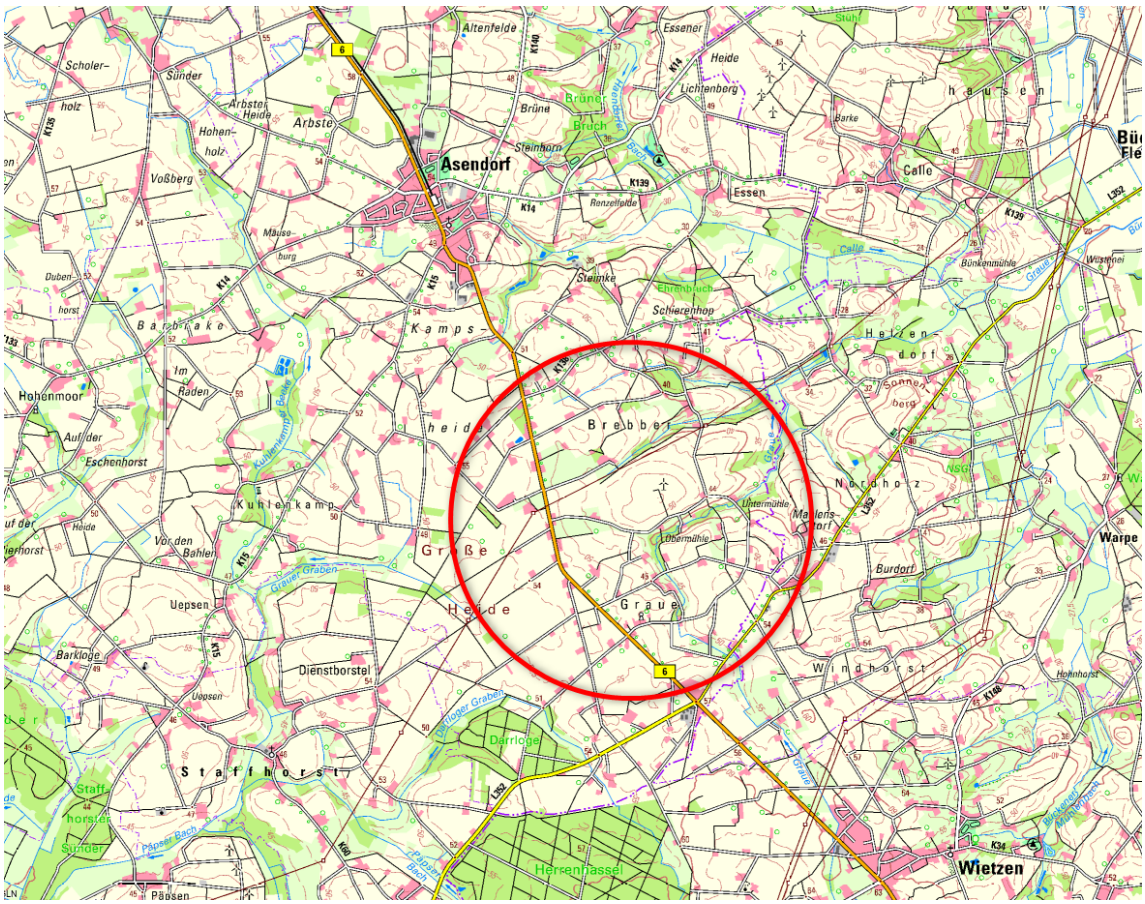

Brebber und Graue sind Ortsteile der Gemeinde Asendorf (ca.3036 Einwohner auf 58,16 km²), eine Gemeinde im Landkreis Diepholz. Sie gehört zur Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen und liegt rund 40 km südlich von Bremen.

Das Planungsgebiet befindet sich etwa mittig zwischen Bremen und Hannover. Die nächstgelegene Mittelzentren sind Nienburg und Sulingen.

Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist über die Bundesstraße 6, die Landesstraße 352 –Siedenburger Straße- und die Kreisstraße 138 -Schierenhoper Straße- gewährleistet.

Aufgrund der sehr ausgeprägten Streulage der Siedlungen bzw. der Einzelhoflagen ist die "innere" Erschließung des Gebietes durch ein relativ dichtes Netz von Haupt- und Wirtschaftswegen gekennzeichnet.

Brebber und Graue sind mit Omnibuslinien an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden.

4. Planungsgrundsätze

Zur Zielerreichung sind die in der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen nachgewiesenen Maßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmenplanung basiert auf den nachfolgend beschriebenen Planungsgrundsätzen und auf Bestandsaufnahmen und -bewertungen des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes sowie von Biotopen, Landschaftselementen und landschaftspflegerischen Entwicklungspotenzialen.

Die von der unteren Naturschutzbehörde formulierten Ziele und Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind berücksichtigt.

Einige der unter Ziffer 2. formulierten außerlandwirtschaftlichen Ziele werden bei der weiteren Aufstellung und Ausarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG konkretisiert.

4.1 Verkehrsanlagen

Der nächstgelegene Bahnhof befindet sich in Nienburg, in Asendorf befindet sich ein Bahnhof der Museumseisenbahn.

Die Bundesfernstraße 6 (Bremen-Nienburg-Hannover) verläuft direkt durchs Verfahrensgebiet und stellt die Hauptverkehrsverbindung in Richtung Asendorf her. Die nächstgelegene Anschlussstelle an eine Bundesautobahn, hier die A 1 befindet sich nördlich in ca. 40 km Entfernung (Bremen-Brinkum).

Die Landesstraße 352 –Siedenburger Straße- mit Anschluss an die Bundesfernstraße B 6 führt den Verkehr in westliche Richtung nach Siedenburg und dann in Richtung Sulingen.

Die Kreisstraße 138 -Schierenhoper Straße- mit Anschluss an die Bundesfernstraße B 6 führt den Verkehr in östliche Richtung nach Warpe und mündet dort auf die L 252.

Alle vorgenannten überörtlichen Straßen nehmen auch den Feldwege-Verkehr aus den direkt angrenzenden Feldlagen (direkte Zufahrten) sowie über die vorhandenen Wirtschaftswege aus den Feldlagen der angrenzenden Gemarkungen auf.

Das weitere Feldwegenetz ist gegliedert in Hauptwirtschaftswege, die der weitmaschigen Erschließung der Feldflur dienen und den Anforderungen an eine multifunktionale Nutzung erfüllen, sowie Wirtschafts- und Grünwege, die der direkten Erschließung landwirtschaftlicher Flächen dienen.

4.2 Ausbau des Wegenetzes

Grundsätzlich erfolgt ein Ausbau nur, soweit dies für den landwirtschaftlichen Verkehr erforderlich ist, d.h. ein vorhandener Weg wegen seiner Befestigungsart, Befestigungsbreite oder Bauweise nicht den Anforderungen entspricht.

Im Übrigen erfolgt der Ausbau der Wirtschaftswege nach folgenden Grundsätzen:

- Ausbau von bituminös befestigten Wirtschaftswegen in einer befestigten Breite von 3,00 m. Im Zuge der Verfahrensvorbereitung war vorgesehen, Hauptwirtschaftswege mit einer erheblichen Erschließungsfunktion in einer Breite von 3,50 m auszubauen. Aufgrund der begrenzten Finanzierungsmittel wurde diese Absicht verworfen.
- Ausbau auf alter Trasse unter Einbeziehung zu erhaltender Gehölzbestände.
- Auf den Wegen mit den E-Nrn. 4.20 sowie 13.10 und 13.20 ist die Herstellung von Betonspurbahnen mit einer Breite von 1,00/1,00/1,00 vorgesehen.
- Zur besseren Erschließung sind mit den E-Nrn. 57 und 62 tlw. zwei Neutrassierungen festgelegt.
- Einzelne Wirtschaftswege werden nach einer Neuordnung der landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht mehr erforderlich sein, und werden aufgehoben.
- Es werden insgesamt im Verfahren rd. 24 Kilometer Wege ausgebaut. Davon rund 19,3 km mittelschwerer Befestigung mit bituminöser Decke und 2,2 km Betonspurbahn und auf rd. 2,5 km in leichter Befestigung Decke ohne Bindemittel (Schotterbauweise).

Lage, Funktion und Ausbauabschnitte der auszubauenden Wirtschaftswege sind detailliert in der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen dargestellt.

4.3 Gewässerentwicklung

Hauptgewässer im projektierten Verfahrensgebiet sind östlich der B 6 die Graue (Gesamtlänge 12,2 km) mit dem in die Graue einmündenden Allerbruchsgraben und die Calle (Gesamtlänge 5,8 km). Graue und Calle münden in Warpe in den Bückener Mühlenbach, der wiederum in Bücken in die Weser. Die genannten Gewässer unterliegen dem Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Meerbach und Führse. Für dieses Gewässersystem wurde in 2005 ein Gewässerentwicklungsplan (GEPL) aufgestellt. Die Zielvorstellungen des GEPL werden als weitere Grundlage für die zu unterstützenden Maßnahmen an den Gewässern dienen.

Der Gewässerabschnitt der Graue im Verfahrensgebiet und der Allerbruchsgraben sollen im Rahmen der Flurbereinigung durch die Verbesserung der Gewässerstruktur im Gewässerumfeld, in der Uferzone und in der Gewässersohle renaturiert bzw. umgestaltet und somit in einen guten Zustand im Sinne der WRRL gebracht werden.

Eine Schwerpunktmaßnahme ist die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Wassermühle Untermühle in Graue. Hier besteht ein großer Höhenunterschied, der ein Aufsteigen von Wasserlebewesen verhindert.

Gleichartige Maßnahmen sind im Unterlauf der Graue bei der Bünkemühle im Rahmen der Flurbereinigung Warpe bereits umgesetzt und für die Helzendorfer Mühle plangenehmigt worden.

ökologische Durchgängigkeit an der Unteren Mühle

Weitere entsprechende Maßnahmen an den Gewässern sollen wie folgt beschrieben konkretisiert werden:

- Profilaufweitungen und Böschungsabflachungen
- Förderung der eigendynamischen Gewässerentwicklung durch Einbau von Strömungslenkern (vornehmlich Totholzeinbau und Anlage von Kiesbänken)
- Entwicklung von Ersatzauen durch Bodenabtrag
- Entnahme von Fremdgehölzen, Ersatz standortfremder Gehölze
- Anlage von Sandfängen
- Anlage von gewässerbegleitenden Biotopen
- Ausweisung und Übertragung von Gewässerrandstreifen

Eine Konkretisierung von Maßnahmen an der Calle wird zunächst zurückgestellt, da in diesem Gebiet nördlich angrenzend zurzeit ein weiteres Flurbereinigungsverfahren Haendorf-Essen vorbereitet wird und hier die gewässerentwickelnden Zielvorstellungen noch erarbeitet werden müssen.

Einzelne grünordnerische Maßnahmen sind westlich der B 6 ebenfalls am Darloger Graben im Einzugsgebiet des Unterhaltungsverbandes Gr. Aue vorgesehen.

4.4 Landschaftsgestaltende Anlagen

Das Verfahrensgebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Ausgewiesene Schutzgebiete sind nicht und naturschutzfachlich ausgewiesene Landschaftsbestandteile sind kaum vorhanden. Die vorhandenen Festlegungen sind dem anliegenden Auszug zu entnehmen.

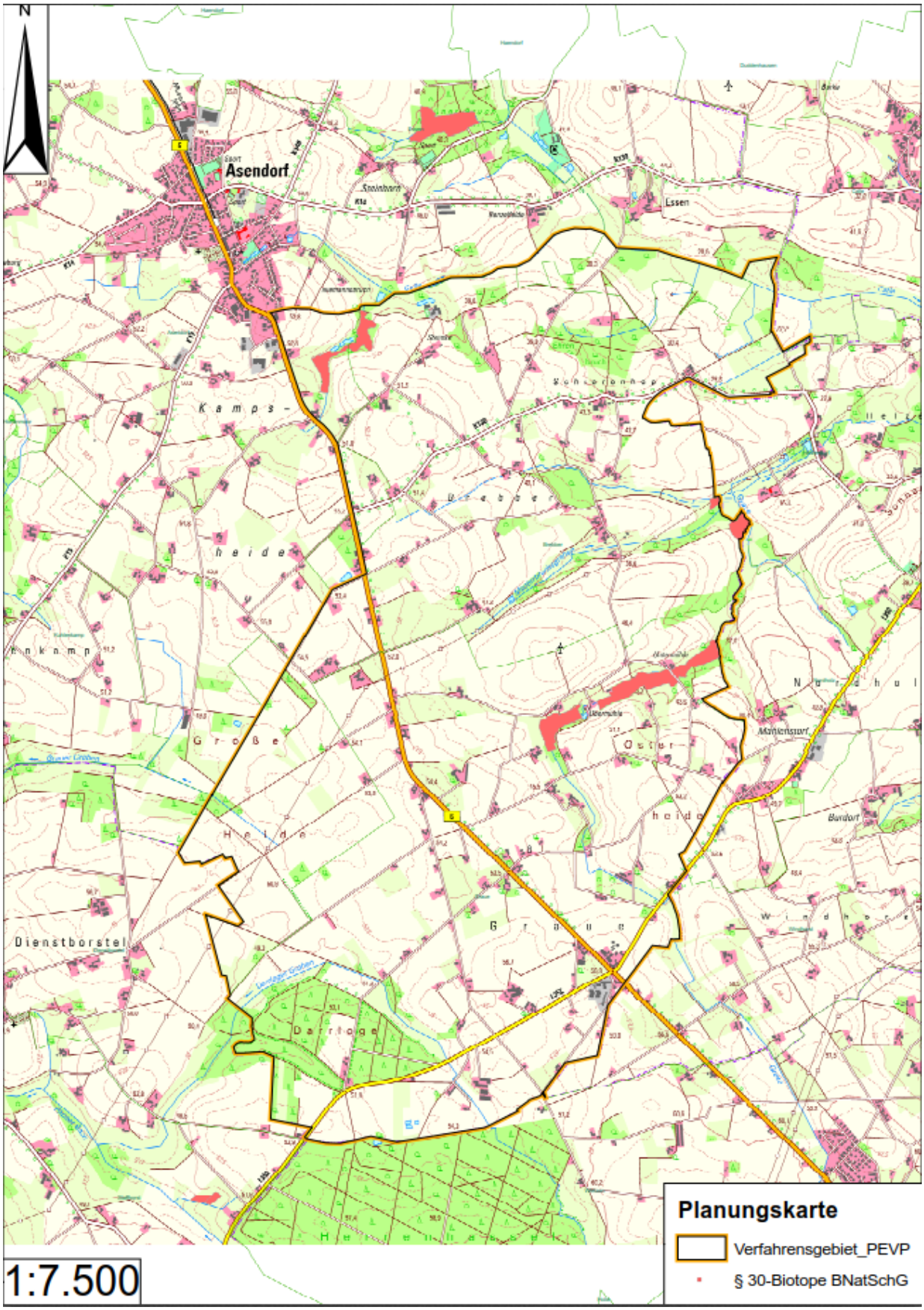
N
Asendorf
Steinhorst
Essen
Kamps-
heide
Brebber
Großer
Heide
Graue
Oster
heide
Dienstborstel
Darrloge
Mariensiedl
Bardorf
Planungskarte
Verfahrensgebiet_PEVP
§ 30-Biotope BNatSchG
1:7.500

Die Biotopausstattung des Planungsbereiches soll neben den unter 4.3 genannten Maßnahmen insgesamt aufgewertet werden durch:

- Erhaltung bedeutsamer Landschaftsbestandteile durch Freisetzung der landwirtschaftlichen Nutzung im direkt angrenzenden Bereich
- Anlage von Gehölzstreifen, Baumreihen, Blüh- und Sukzessionsstreifen
- Anlage von Biotopen mit Sukzessionsflächen, Feuchtbereichen und Randbepflanzungen
- Schutz und Entwicklung von degenerierten Feucht-/Biotopbereichen

Diese Maßnahmen dienen der Artenvielfalt in der freien Feldflur, der Verbesserung des Landschaftsbildes sowie dem Biotopverbund.

Eine Unterteilung in Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe der Teilnehmergemeinschaft und landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen ist derzeit noch nicht erfolgt.

Die Herstellung und Umsetzung von Gewässerentwicklungs- und landschaftspflegerischen Maßnahmen wird intensiv vom Landkreis Diepholz, dem ULV Meerbach und Führse, dem ULV Gr. Aue und der Gemeinde Asendorf unterstützt.

Die bisher im Planungsgebiet vorgeschlagenen landschaftsgestaltenden Maßnahmen sind in der Karte der Neugestaltungsgrundsätze dargestellt.

Die konkrete Festlegung der naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Zuge der Aufstellung und Ausarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG.

5. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit

Nach Nr. 6 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 zu prüfen, ob die Ausführung der Gesamtheit der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Planes nach § 41 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die hierfür durch die obere Flurbereinigungsbehörde erforderliche Prüfung steht noch aus.